

**STATUTEN**  
des Doktoratskollegs  
**Geschlechter und Geschlechterverhältnisse**  
**in Transformationen**  
an der Universität Innsbruck

\*\*\*

## Präambel

Das Innsbrucker Doktoratskolleg „Geschlechter und Geschlechterverhältnisse in Transformationen“ (kurz „DK Gender“) untersucht Transformationen von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen in ihren historischen, räumlichen und wechselseitigen Beziehungen, Bedingungen und Auswirkungen. Die Forschung des DK Gender baut auf intersektionalen kritischen Gender Studies auf, die feministische Theorie, Queer Studies, Trans\* Studies, de-, post- und antikoloniale Studien, Black Studies, Migrationsstudien und Disability Studies in einen Dialog bringen. Das DK Gender definiert Geschlecht als soziales und historisches Konstrukt, das Institutionen, Politik und Handeln strukturiert. Das DK Gender bietet eine interdisziplinäre Plattform für die Analyse des komplexen Zusammenspiels von Geschlecht, Macht und sozialer Ungleichheit sowie für die Analyse von Praktiken der Verhandlung und Unterwanderung von Geschlechterregimen. Das DK Gender geht von einer Theorien- und Methodenpluralität aus.

Aus historischer und aktueller Perspektive konzentriert sich das DK Gender auf die folgenden Themen:

- Gesellschaft, Staat und Macht
- Politische Ökonomien und Sorgeregime
- Subjektivierungen, Körper und Normen
- Soziale Ungleichheiten, Menschenrechte und (Nicht-)Zugehörigkeit
- Medialität, Visualität und Digitalität
- Widerstand und Subversion
- Epistemologien und Wissensproduktionen

Das Innsbrucker Doktoratskolleg „Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in Transformationen“ ist der Forschungsplattform „Center Interdisziplinäre Geschlechterforschung Innsbruck“ (CGI) angegliedert und bietet die Mitarbeit in einem transdisziplinären Netzwerk der Gender Studies an. Es zielt über die wissenschaftliche Ausbildung hinaus darauf ab, für soziale Diversität, Nachhaltigkeit und Inklusion in demokratischen Gesellschaften zu sensibilisieren.

## 1. Zulassung und Mitgliedschaft von Doktorand\*innen

### 1.1 Zulassung von Doktorand\*innen

- (i) Angehende Doktorand\*innen reichen ein Motivationsschreiben, eine Skizze des geplanten Forschungsvorhabens (2.000 bis 4.000 Wörter) und einen akademischen Lebenslauf inklusive relevanter Zeugnisse bei der Koordination des DK Gender ein, welche diese an den\*die Co-Leitung des DKs weiterleitet. Hat der\*die Doktorand\*in bereits eine Betreuung an der Universität Innsbruck, ist der Bewerbung eine schriftliche Bestätigung der betreuenden Person beizufügen.
- (ii) Mit Unterstützung der Koordination informiert die Co-Leitung die Faculty Versammlung über die neuen Bewerbungen. Die Faculty entscheidet über die Aufnahme von Doktorand\*innen in das DK Gender. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Zusage zu einer Betreuung ist dabei von Vorteil.
- (iii) Angehende Doktorand\*innen, die noch keine Betreuung haben, können zunächst vorbehaltlich für ein Semester in das DK Gender aufgenommen und bei der Suche und Auswahl einer erstbetreuenden Person unterstützt werden. Doktorand\*innen müssen innerhalb des ersten Semesters nach der Zulassung eine\*n Erstbetreuer\*in an der Universität Innsbruck finden. Andernfalls scheiden sie wieder aus dem DK Gender aus.
- (iv) Alle Doktorand\*innen, die in das DK Gender aufgenommen werden, müssen in einem Doktoratsstudium an der Universität Innsbruck als ordentliche Hörer\*innen eingeschrieben und zur Fortsetzung gemeldet sein.

1.2 Die Zugehörigkeit von Doktorand\*innen im DK Gender endet automatisch, wenn der\*die Doktorand\*in alle im Doktoratsprogramm vorgesehenen Aufgaben erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Abschluss des Doktoratsstudiums erhalten die Doktorand\*innen eine von der Co-Leitung unterzeichnete Bescheinigung über ihre erfolgreiche Teilnahme am DK Gender. Außerdem können die Doktorand\*innen auf eigenen Wunsch aus dem DK Gender austreten. Dazu müssen sie eine schriftliche Mitteilung an die Koordination senden. Bei Beendigung des Doktoratsstudiums oder nach Exmatrikulation scheidet der\*die Doktorand\*in ebenfalls aus dem DK automatisch aus.

1.3 Bei Verstößen gegen die von der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität<sup>1</sup> definierten Standards und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder bei Vernachlässigung von Pflichten, die für Doktorand\*innen des DK Gender gelten, können Doktorand\*innen vom DK Gender suspendiert werden. Bei derartigen Verstößen hat die betreuende Person der\*des Doktorand\*in diese\*n schriftlich um schriftliche Stellungnahme zu ersuchen. Wird die Angelegenheit nicht innerhalb von vier Wochen geklärt, informiert der\*die Betreuer\*in die Faculty Versammlung des DK Gender. Deren Mitglieder beraten dann über die Angelegenheit und entscheiden mit Zweidrittelmehrheit verbindlich über die weitere Vorgehensweise, insb. über einen Ausschluss der\*des betreffenden Doktorand\*in.

---

<sup>1</sup> <https://oeawi.at/richtlinien/>

1.4 Eine Doktorarbeit soll von Teams betreut werden. Ein Mitglied der Faculty des DK Gender muss als Erstbetreuer\*in fungieren. Zweitbetreuer\*innen können entweder aktive oder assoziierte Faculty Mitglieder sein. Eine Zweitbetreuung durch Forschende, die weder aktive noch assoziierte Mitglieder des Innsbrucker Doktoratskollegs sind, ist nicht zulässig. Sofern die Zweitbetreuer\*innen über fachliche Expertise verfügen, können sie eine assoziierte Mitgliedschaft beantragen.

## 2. Faculty Mitgliedschaft im DK Gender

2.1 Es gibt zwei Arten der Faculty Mitgliedschaft im DK Gender: **aktive und assoziierte Mitgliedschaft.**

2.2 Die **aktive Faculty Mitgliedschaft** im DK Gender steht allen Forschenden der Universität Innsbruck offen und setzt voraus:

- (i) Ein aktives Mitglied muss die erforderliche Qualifikation für die Betreuung von Dissertationen an der Universität Innsbruck besitzen.
- (ii) Ein aktives Mitglied muss im Fachgebiet des DK Gender wissenschaftlich tätig sein und forschen.

2.3 Die aktiven Mitglieder bilden das stimmberechtigte Organ der Faculty Versammlung.

2.4 Aktive Mitglieder, die in den letzten drei Jahren keine Dissertation eines promovierenden Mitglieds des DK Gender betreut haben, verlieren ihren Status als aktives Mitglied und werden assoziierte Mitglieder.

2.5 Die **assoziierte Mitgliedschaft** steht Forschenden offen, die im Fachgebiet des DK Gender an der Universität Innsbruck oder an anderen akademischen Einrichtungen wissenschaftlich tätig sind und forschen.

- (i) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, beobachtend an den Sitzungen der Faculty des DK Gender teilzunehmen.
- (ii) Forschende, die nicht über eine *venia legendi* oder andere relevante Qualifikationen verfügen, aber einen Doktortitel auf dem entsprechenden Gebiet besitzen, können ebenfalls assoziierte Mitglieder werden.

2.6 Neue potenzielle Mitglieder, die eine Mitgliedschaft anstreben, müssen einen schriftlichen Antrag auf aktive oder assoziierte Mitgliedschaft an die Koordination senden. Nach Eingang des Antrags unterrichten die Koordination und die Co-Leitung die Mitglieder der Faculty Versammlung mit einer schriftlichen Erklärung über den Antrag. Die Mitglieder der Faculty Versammlung entscheiden dann in einer Sitzung oder durch schriftlichen Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

2.7 Aktive und assoziierte Mitglieder können auf eigenen Wunsch aus dem DK Gender austreten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein zu erwartendes Ausscheiden unverzüglich der Co-Leitung und der Koordination mitzuteilen. Die verbleibenden aktiven DK-Mitglieder haben dafür

zu sorgen, dass die vom ausscheidenden Mitglied betreuten Dissertant\*innen für ihre laufenden Forschungsarbeiten und ihre Dissertation weiterbetreut werden, soweit der\*die Dissertant\*in weiterhin im DK verbleiben will.

2.8 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Standards und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (gemäß der Definition der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität<sup>2</sup>) oder bei Vernachlässigung der Betreuungspflichten können aktive und assoziierte Mitglieder aus dem DK Gender ausgeschlossen werden. Bei Verdacht auf Verstoß oder Vernachlässigung fordert die Co-Leitung mittels erläuternder schriftlicher Mitteilung an das betreffende Mitglied auf, eine aufklärende Stellungnahme an die Co-Leitung zu erstatten. Wird die Angelegenheit nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen geklärt, informiert die Co-Leitung die Faculty des DK Gender. Deren Mitglieder beraten die Angelegenheit und entscheiden mit Zweidrittelmehrheit in einer Sitzung oder durch schriftlichen Umlaufbeschluss verbindlich, ob das betreffende Mitglied ausgeschlossen wird oder nicht. Wird eine erstbetreuende Person aus dem DK Gender ausgeschlossen, informiert die Co-Leitung die\*den Studiendekan\*in über diese Entscheidung. Die Faculty unterstützt dann die\*den Doktorand\*in bei der Suche nach einer neuen Betreuungsperson.

### 3. Studienprogramm

3.1 Um die Organisationsstruktur der etablierten Doktoratsprogramme an der Universität Innsbruck zu beachten und einzuhalten, verlangt das DK Gender von den Doktorand\*innen die Erfüllung der Anforderungen des jeweiligen Curriculums des Doktoratsstudiums, in dem sie eingeschrieben sind.

3.2 Für das Zertifikat des DK Gender müssen Doktorand\*innen entweder im Rahmen dieser Curricula oder zusätzlich zu diesen an einem Lektürekurs und an einem Theorie- oder Methodenkurs während der ersten vier Semester mit spezifischem Fokus auf Themen des DK Gender teilnehmen.

3.3. Für das Zertifikat des DK Gender ist darüber hinaus die Teilnahme am jährlichen Dissertations-Workshop des DK Gender verpflichtend (mit einer mündlichen Präsentation im ersten Jahr und einem schriftlichen Text oder Dissertationskapitel im zweiten und dritten Jahr).

3.4 Die Doktorand\*innen werden ermutigt, an Workshops, Forschungstreffen, Vortragsreihen usw. sowohl innerhalb des DK Gender als auch international teilzunehmen.

---

<sup>2</sup> <https://oeawi.at/richtlinien/>

## 4. Struktur des DK Gender

4.1 Das DK Gender umfasst eine Co-Leitung aus zwei Forschenden, eine Koordination, zwei Vertretungen der Doktorand\*innen, eine Versammlung der Doktorand\*innen, eine Faculty Versammlung und eine Vollversammlung.

### 4.2 Die **Co-Leitung**

- (i) repräsentiert das DK Gender innerhalb der Universität Innsbruck und darüber hinaus (d.h. gegenüber anderen Universitäten, anderen Institutionen und der Öffentlichkeit);
- (ii) stellt strategische Leitlinien für die Entwicklung des DK Gender bereit;
- (iii) leitet das Verfahren zur Evaluierung und Entscheidung über den Status von Faculty Mitgliedern und Doktorand\*innen im DK Gender gemäß Artikel 1 und 2 dieser Satzung.

4.3 Die Co-Leitung entscheidet einstimmig. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit kann die Entscheidung an die Faculty Versammlung delegiert werden.

4.4 Die Co-Leitung besteht aus zwei aktiven Faculty Mitgliedern und wird von der Faculty für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Zumindest ein\*e Co-Leitende\*r hat in einem aktiven Dienstverhältnis zur Universität Innsbruck zu stehen.

4.5 Jede\*r Co-Leiter\*in kann auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche Mitteilung an die Koordination und die Faculty zurücktreten. In diesem Fall hat die Faculty Versammlung aus ihren aktiven Mitgliedern eine Nachfolge zu wählen.

### 4.6 Die Aufgaben der **Koordination** sind

- (i) Unterstützung der Co-Leitung in allen Fragen der akademischen und administrativen Koordination;
- (ii) Unterstützung der Faculty Versammlung und der Vollversammlung bei der Vorbereitung von Sitzungen und der Umsetzung von Beschlüssen;
- (iii) Unterstützung der Doktorand\*innen in allen administrativen Angelegenheiten des DK Gender.
- (iv) Die Koordination ist ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Faculty Versammlung.

### 4.7 Die **Versammlung der Doktorand\*innen**

- (i) besteht aus allen dem DK Gender zugehörigen Doktorand\*innen und tritt mindestens einmal pro akademischem Jahr zusammen;
- (ii) wählt die beiden Vertretungen der Doktorand\*innen;
- (iii) sammelt Anliegen der Doktorand\*innen sowie Vorschläge für das Programm des DK Gender und übermittelt diese an die Koordination und die Co-Leitung.

#### 4.8 Die **Vertretung(en)** der Doktorand\*innen

- (i) hat/haben eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich;
- (ii) vertritt/vertreten die Interessen der Doktorand\*innen innerhalb des DK Gender;
- (iii) kann/können auf eigenen Wunsch zurücktreten, indem der Koordination eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugesendet wird. Sollte es nach dem Rücktritt keine Vertretung der Doktorand\*innen mehr geben, hat die Versammlung der Doktorand\*innen zusammenzutreten und eine neue Vertretung zu wählen.

#### 4.9 Die **Faculty Versammlung** ist eine Versammlung der aktiven Faculty Mitglieder:

- (i) Nur aktive Faculty Mitglieder sind in der Faculty Versammlung stimmberechtigt.
- (ii) Beschlüsse der Faculty Versammlung bedürfen der Beteiligung der aktiven Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder vertreten sein müssen. Aktive Mitglieder, die nicht an einer Sitzung teilnehmen können, können ihre Stimme auf ein anderes aktives Mitglied der eigenen Kurie übertragen; ein aktives Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Wird eine Sitzung der Faculty Versammlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist einberufen, können ordnungsgemäß Be-schlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (iii) Eine Faculty Versammlung wird von der Co-Leitung mindestens einmal im akade-mischen Jahr einberufen.
- (iv) Eine\*r der Co-Leitenden leitet die Sitzungen der Faculty Versammlung.
- (v) Assoziierten Faculty Mitglieder und die Koordination des DK Gender sind an Sitzun-gen der Faculty Versammlung teilnahmeberechtigt.

#### 4.10 Die aktiven Mitglieder der Faculty entscheiden

- (i) mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von neuen Faculty Mitgliedern und Doktorand\*innen;
- (ii) mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss eines Faculty Mitglieds; aktive Mit-glieder, die von der Entscheidung betroffen sind, haben nicht das Recht, über ihren eigenen Ausschluss abzustimmen;
- (iii) mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss von Doktorand\*innen;
- (iv) mit Zweidrittelmehrheit über Satzungsänderungen und die Beendigung des DK Gender.

#### 4.11 Die **Vollversammlung** besteht aus allen aktiven Faculty Mitgliedern, assoziierten Faculty Mitgliedern, Vertreter\*innen der Doktorand\*innen und der Koordination des DK Gender:

- (i) Sie wird von der Co-Leitung nach Bedarf einberufen.
- (ii) Sie überwacht die effiziente und ordnungsgemäß Durchführung der Aktivitäten und des Programms des DK Gender.
- (iii) Sie unterstützt die Programmentwicklung des DK Gender.

## 5. Beendigung des DK Gender

### 5.1 Das DK Gender wird aufgelöst, wenn

- (i) die stimmberechtigten Mitglieder der Faculty Versammlung die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen; oder
- (ii) das Rektorat der Universität Innsbruck das DK Gender formell auflöst.

5.2 Im Falle der Beendigung des DK Gender führen die Erstbetreuer\*innen die aktive Betreuung der Doktorand\*innen fort.

Innsbruck, Mai 2025

Silke Harder

Co-Leitung

Morlinda Schmiedl

Co-Leitung